

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 1 | 29. Jahrgang | 12.01.2019

## Inhalt

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl (Bürgerschaft) am 26. Mai 2019 in der Hansestadt Stralsund	2
Jahresabschluss 2017 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund	3
Jahresabschluss 2017 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH	5
Informationen	6

---

### Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle | 03831 252 212 | [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)



Hansestadt Stralsund  
Der Gemeindevorstand

Stralsund, 20.12.2018

**Aufforderung zur Einreichung  
von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl (Bürgerschaft)  
am 26. Mai 2019 in der Hansestadt Stralsund**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl (Bürgerschaft) aufgefordert.

In der Hansestadt Stralsund sind 43 Gemeindevertreter (Mitglieder der Bürgerschaft) zu wählen.

Die Wahl wird in 3 Wahlbereichen durchgeführt.

Wahlbereich	Abgrenzung
1	Hansestadt Stralsund: Stadtgebiet Altstadt, Stadtteile Kniepervorstadt, Knieper Nord
2	Hansestadt Stralsund: Stadtgebiete Grünhufe, Langendorfer Berg, Lüssower Berg, Stadtteil Knieper West
3	Hansestadt Stralsund: Stadtgebiete Tribseer, Franken, Süd

Auf einem Wahlvorschlag sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWG M-V höchstens 18 Bewerber zu benennen.

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber werden aufgefordert, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

**Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 12. März 2019, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei**

**Hansestadt Stralsund  
Der Gemeindevorstand  
Mühlenstraße 4-6  
Postfach 2145  
18408 Stralsund**

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Die amtlichen Formblätter werden durch die Landeswahlleiterin unter [www.wahlen.m-v.de](http://www.wahlen.m-v.de) zur Verfügung gestellt.



Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgerschaft können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Dies kann auch eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber sein, welche sich selbst vorschlagen. Gemeinsame oder verbundene Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen sind nicht zulässig.

Dem Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung (Bürgerschaft) sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber. Diese beinhaltet auch eine Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 des LKWG M-V über die rechtmäßige Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber.
2. Zustimmungserklärung der Bewerberinnen oder Bewerber zum Wahlvorschlag. Diese beinhaltet auch eine
  - Erklärung nach § 16 Absatz 8 LKWG M-V (für den Fall einer drohenden Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, die Erklärung wird zusammen mit dem Wahlvorschlag veröffentlicht).
  - Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 LKWG M-V, dass die Bewerberin oder der Bewerber keiner oder keiner anderen Partei angehört.
  - Bescheinigung der Wählbarkeit.

Es wird weiter darauf verwiesen, dass alle wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, gemäß § 15 Abs. 3 LKWG M-V auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 23. Tag (03. Mai 2019) vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, auf Grund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Klaus Gawoehns

**Jahresabschluss 2017  
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz  
Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund**

- I. Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund wurde durch die Hanseatische Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH, unterzeichnet von den Wirtschaftsprüfern Eberhard Krutzsch und Dietmar Hölscher aus Ribnitz-Damgarten geprüft und am 14.06.2018 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes



der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Ribnitz-Damgarten, den 14. Juni 2018

gez. Eberhard Krutzsch, Wirtschaftsprüfer und Dietmar Hölscher, Wirtschaftsprüfer“

- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Datum vom 26.11.2018 ohne weitere Festsetzungen folgendes Schreiben zugesandt:  
„Anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 weiter.“  
gez. Im Auftrag Dr. Zitscher
- III. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 08.11.2018 beschlossen:
1. den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 6.673.738,86 € und einem Jahresverlust in Höhe von -1.372,59 € festzustellen,
  2. die Betriebsleiterin, Frau Eva Schubert, für das Geschäftsjahr 2017 zu entlasten,
  3. den Jahresverlust in Höhe von -1.372,59 € aus dem Jahr 2017 auf neue Rechnung vorzutragen,
  4. für den, dem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnenden steuerlichen Verlust in Höhe von -21.864,83 €, das steuerliche Einlagenkonto zu verwenden.
- IV. Der Jahresabschluss 2017 sowie der entsprechende Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund, H.-Heine-Ring 77 in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 19.12.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister





**Jahresabschluss 2017**  
**gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz**  
**Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH**

- I. Der Jahresabschluss 2017 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die  
Fidelis Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Glevitzer Straße 99  
17192 Waren (Müritz)

geprüft und am 14.05.2018 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgelegten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Jahresabschluss 2017 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafenstraße 27, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 am 13.12.2018 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 1009 eingereicht zu haben.

Stralsund, 18.12.2018

gez. Gerd Habedank  
Geschäftsführer



## INFORMATIONEN

---

### „Bibolinchen“- 2019 geht 's weiter

Der Elterntreff „Bibolinchen“ wurde im Frühjahr 2018 von den Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek und dem Lokalen Bündnis für Familie der Hansestadt Stralsund ins Leben gerufen und erfreut sich inzwischen großer Beliebtheit. Auch im Jahr 2019 sollen deshalb regelmäßige Elterntreffs im Veranstaltungsraum der Stadtbibliothek angeboten werden. Ab dem 11. Januar können Mütter und Väter mit ihren Kleinsten von 10 bis 12 Uhr in einer kinderfreundlichen Atmosphäre mit Spielmöglichkeiten, einer Bücherauswahl für Groß und Klein, einem bunten Teppich und verschiedenen Sitzmöglichkeiten neue Kontakte knüpfen und sich untereinander austauschen. Ältere Kinder dürfen auf eigene Faust die Kinderbibliothek mit ihrer vielfältigen Bücherwelt erkunden. Im Lesecafé sind Heißgetränke erhältlich. Stellplätze für die Kinderwagen sind verfügbar.

Für jedes Treffen wird eine kleine Medienauswahl zum jeweiligen Thema vorbereitet und den interessierten Eltern zum Stöbern und Ausleihen zur Verfügung gestellt.

Aufgepasst, liebe Mütter und Väter, hier kommen die ersten Termine und Themen für den Elterntreff „Bibolinchen“:

25. Januar	Erziehungstipps
08. Februar	Motorik
22. Februar	Großfamilien
08. März	Bewegung und Entspannung für Mütter (unter Anleitung)
22. März	Sprachentwicklung
05. April	Hygiene

### Anträge auf Kulturförderung 2019 durch die Hansestadt Stralsund jetzt stellen

Die Hansestadt Stralsund fördert im Jahr 2019 erneut kulturelle Projekte. Dafür können Anträge auf finanzielle Unterstützung bis zum 15. Februar 2019 gestellt werden.

Antragsberechtigt sind kulturelle Gruppen, Vereine, Einzelkünstler und weitere Interessenten, die ihr Projekt in der Hansestadt Stralsund umsetzen.

Die notwendigen Formulare wie der Antrag auf Projektförderung, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie wichtige zu beachtende Hinweise zum Antrag stehen auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/kulturfoerderung](http://www.stralsund.de/kulturfoerderung) zur Verfügung. Für die Antragstellung sind bitte ausschließlich diese bereitgestellten Formulare zu nutzen.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind dann schriftlich an die Hansestadt Stralsund, Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Abteilung Kultur und Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 2145, 18408 Stralsund zu richten.

Nach Bearbeitung der fristgerecht vorgelegten Unterlagen und der Befürwortung durch den Fachausschuss erfolgt eine Zuwendung durch die Hansestadt Stralsund.

Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung Kultur und Öffentlichkeitsarbeit, Kathrin Thierfeld, unter Telefon: 03831 252 715 oder per E-Mail an: [kultur@stralsund.de](mailto:kultur@stralsund.de)